



## **K o s t e n r e g e l u n g**

### **für die Inanspruchnahme von Leistungen, Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr Wertheim (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 34 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am 18. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Kostenersatzpflicht**

- (1) Für die in § 2 FwG genannten Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt gemäß § 34 Abs. 6 FwG festgesetzt.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 2**

##### **Kostenersatzfreiheit**

- (1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG (Brände, öffentliche Notstände, Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen) sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz, wenn
  1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
  2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
  3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

- (2) Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes sind unentgeltlich, ausgenommen Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten.
- (3) Soweit dies eine unbillige Härte wäre oder es im öffentlichen Interesse liegt, kann von Kostenersatz abgesehen werden (§ 34 Abs. 4 FwG). Eine unbillige Härte kann insbesondere in Betracht kommen, wenn der Zahlungspflichtige zum Personenkreis des §§ 27 und 41 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches gehört.

### **§ 3**

#### **Einsätze mit kostenfreien und kostenpflichtigen Leistungen**

Für Einsätze, bei denen kostenfreie und kostenpflichtige Leistungen erbracht werden und diese nicht getrennt veranschlagt werden können, werden 50 % der Gesamtkosten nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses berechnet.

### **§ 4**

#### **Klärung von Zweifelsfragen**

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Leistung gegen oder ohne Kostenersatz ausgeführt wird, entscheidet das Bürgermeisteramt. Unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

### **§ 5**

#### **Überlandhilfe nach § 26 Feuerwehrgesetz**

- (1) Bei Überlandhilfe (Amtshilfe i.S. von Art. 35 Abs. 1 GG) werden der hilfebedürftigen Gemeinde die Personalkosten nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen sowie die Kosten für verbrauchtes Material gem. § 7 Abs. 8 dieser Satzung berechnet.
- (2) Kostenpflichtige Einsätze werden dem Verursacher nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses direkt berechnet.
- (3) Überlandhilfe über Landesgrenzen hinweg werden nach der jeweils gültigen Bestimmung des Innenministeriums Baden-Württemberg berechnet.

### **§ 6**

#### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Kostenerstattung ist verpflichtet,
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand und Anzahl der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet. Für Verwaltungsaufwand wird je Einsatz eine Pauschale von 92,00 Euro erhoben.
- (2) Bei den Stundensätzen werden angefangene halbe Stunden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus:
  - 3.1 den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
  - 3.2 den Personalkosten für die bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen. Für diese wird eine volle Stunde gerechnet.
  - 3.3 den Personalkosten für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen. Für diese kann je Feuerwehrangehöriger eine Stunde hinzugerechnet werden.
  - 3.4 den Personalkosten für Entspannungs- und Erholungszeit (bei Nachteinsätzen zwischen 23.00 und 05.00 Uhr).
  - 3.5 den Einsatzkosten für Fahrzeuge.
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet.
- (5) Dem Kostenersatzpflichtigen werden die Auslagen für verbrauchtes Wasser und andere Materialien zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.
- (6) Dem Kostenersatzpflichtigen werden die Auslagen für die Entsorgung der aufgrund des Einsatzes angefallenen Stoffe zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.

Bei kleineren Mengen, für die eine gesonderte Entsorgung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde, wird eine Entsorgungspauschale in Höhe von Euro 50,-- berechnet.
- (7) Wird das benutzte Gerät übermäßig beansprucht, können die Kostenansätze bis zum Dreifachen erhöht werden.
- (8) Unbrauchbar oder in Verlust geratenes Gerät und persönliche Ausrüstungsgegenstände der Angehörigen der Feuerwehr werden zum Wiederbeschaffungswert zuzüglich 10 % Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht**

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 1.1.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenregelung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wertheim vom 14. Dezember 2000 außer Kraft.

Wertheim, den 9.12.2013

Für den Gemeinderat

Stefan Mikulicz  
Oberbürgermeister

**Anlage:** Kostenverzeichnis

## **Anlage zu § 7 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung**

**vom 01. Januar 2014**

**- Kostenverzeichnis -**

### **(1) Personalkosten**

- 1.1 für einen Angehörigen der Feuerwehr je Person und Einsatzstunde (ohne 1.3)  
**Euro 22,45**
- 1.2 Zuschlag je Person und Einsatzstunde bei Einsätzen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Stoffen  
**Euro 3,60**
- 1.3 für in Bereitschaft stehende aber nicht abgerückte Feuerwehrangehörige je Person und Stunde  
**Euro 22,45**
- 1.4 bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstandene Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe berechnet (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)

### **(2) Einsatzkosten für Fahrzeuge und Geräte je Einsatzstunde**

In den Einsatzkosten sind die Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung sowie Reinigungskosten enthalten.

	<u>Kosten/Betriebsstd.</u>	<u>Kostenersatz/Fahrzeug</u>
2.1 Mannschaftstransportwagen, Einsatzleitwagen, Vorausrüstwagen	<b>Euro 19,20</b>	<b>Euro 11,85</b>
2.2 Löschfahrzeuge (TLF 16/25, TLF 24/50, LF 16/12, StLF 10/6, LF 8/6)	<b>Euro 35,20</b>	<b>Euro 14,47</b>
2.3 Gerätewagen (RW 2, GW-T, SW 1000) Fahrzeuge	<b>Euro 35,20</b>	<b>Euro 10,95</b>
2.4 Hubrettungsfahrzeug (DLK 23/12)	<b>Euro 40,00</b>	<b>Euro 32,23</b>
2.5 Löschfahrzeuge klein (TSF)	<b>Euro 19,20</b>	<b>Euro 9,61</b>
2.6 Motorboot (MZB)	<b>Euro 47,50</b>	<b>Euro 11,40</b>

### **(3) Einsatzkosten für Geräte je Einsatzstunde**

3.1	Stromerzeuger	<b>Euro 5,70</b>
3.2	Tragkraftspritze	<b>Euro 19,-</b>

### **(4) Leistungen der Zentralen Atemschutzwerkstatt**

4.1 Den Leistungen der Zentralen Atemschutzwerkstatt werden die Kostensätze des Regierungspräsidiums zugrunde gelegt.

### **(5) Feuersicherheitsdienst**

5.1	Feuersicherheitsdienst nach § 2 Abs. 2 je Feuerwehrangehöriger und Stunde	<b>Euro 13,44</b>
5.2	Bereitstellung eines Einsatzfahrzeuges	<b>Kosten für 1 Einsatz- stunde nach Ziffer 2</b>